

Erläuterungen und Auszüge aus Satzung sowie Beitrags- und Kassenordnung des CRSV:

§4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zum Entrichten von Beiträgen gemäß Beitrags- und Kassenordnung verpflichtet.
- (4)...(5)

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jüngere Bewerber werden als jugendliche Mitglieder aufgenommen.
- (2) Ordentliche Mitglieder genießen alle in dieser Satzung festgelegten Rechte. Sie haben insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

Dazu gehören:

- (a) **Aktive (ausübende) Mitglieder** sind alle diejenigen, die
 - 1) zur Benutzung der Boote und
 - 2) zur Benutzung der Sportanlagen des Vereins berechtigt sind.
 - (b) **Passive (unterstützende) Mitglieder** zahlen einen geringeren Beitrag als die aktiven Mitglieder.
Sie verzichten auf die Benutzung der sportlichen Einrichtungen. ...
 - (c) **Ehrenmitglieder**
 - (d) **Studenten/ Schüler** im Sinne dieser Satzung sind alle an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule eingeschriebenen ordentlichen Studierenden oder Schüler einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe ohne eigenem Einkommen mit mehr als 18 und höchstens 28 Jahren Lebensalter.
 - (e) **Zivil- und armeedienstleistende Mitglieder** werden Studenten und Schülern gleichgestellt.
- (3) Nachfolgend aufgeführte Mitglieder genießen nicht alle in dieser Satzung festgelegten Rechte. Insbesondere genießen sie nicht das passive Wahlrecht.
Dazu gehören:
 - (f) **Jugendliche Mitglieder** sind diejenigen, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Sie haben das Recht, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben, einen Jugendwart zu wählen.
Mit vollendetem 18. Lebensjahr erfolgt automatisch die Umschreibung zum Aktiven Mitglied.

§6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung *zu beantragen*. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf der dem Antrag folgenden Vorstandssitzung .
- (2) Bei Aufnahmeanträgen von *jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters* erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied erhält die Satzung und eine Aufnahmebestätigung.
- (4) Eine durch den Vorstand abgelehnte Mitgliedschaft oder ein Ausschluss gilt als widerrufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder die Aufnahme des Antragstellers mit ihrer Unterschrift befürworten.

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod.
- (6) Der *Austritt muss dem Vorstand gegenüber mindestens einen Monat vorher schriftlich* erklärt werden und ist nur zum Ende des Halbjahres möglich. Jugendliche Mitglieder haben das Recht, die Mitgliedschaft zum Quartalsende zu beenden.
- (7) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist das ausscheidende Mitglied zur selbständigen Rückgabe des bei ihm vorhandenen Vereinseigentums verpflichtet.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als ein Vierteljahr im Rückstand ist und seine Schuld trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen und in denen auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden muss, nicht begleicht.

§7 Geschäftsjahr, Einschreibegebühren, Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- (2) Die Höhe der Einschreibegebühren und Beiträge wird für das laufende Geschäftsjahr durch die ordentliche Mitgliederversammlung als Beitrags- und Kassenordnung festgesetzt.
Die Beiträge sind quartalsweise im Voraus bis zum 15. Tag des Quartals zu entrichten.
Der Beitrag neu aufgenommenen Mitglieder ist mit der Aufnahme fällig. Angefangene Monate werden dabei voll angerechnet.
- (3) Der Vorstand ist befugt, in besonderen Fällen Mitglieder von der Beitragszahlung ganz oder teilweise zu befreien bzw. besondere Festlegungen zur Zahlungsweise für einzelne Mitglieder zu treffen, wenn soziale Zwangslagen des Betroffenen dies begründen.
- (4) Für Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Cottbus.

Aktuelle Mitgliedsbeiträge:

Mitgliedsstatus	Beitrag in % vom Einheitswert	Monatsbeitrag Euro	Zahlungsweise
aktives Vollmitglied (Erwachsener, Lehrling)	100	18,00	quartalsweise am 15. Tag des Quartals
Jugendliche (aktiv)	100	18,00	"
Studenten/ Schüler über 18 J.	100	18,00	"
aktives Spartenmitglied	66	12,00	"
passives Mitglied	50	9,00	"

- Familienermäßigung ab 3 Mitgliedern* im CRSV: 75% des Beitrages eines aktiven Vollmitglieds
- Aktive Spartenmitglieder dürfen nur die Sportanlagen in Cottbus (Krafraum , Ruderkasten, Sporthalle) nutzen.
- Die Nutzung des Sportobjektes in Jessern ist für aktive Spartenmitglieder und passive Mitglieder mit 50% des aktuellen Übernachtungspreises kostenpflichtig.
- Passive Mitglieder sind nicht durch den Verein versichert.

Die Zahlung erfolgt durch Erteilung einer Einzugsermächtigung für eine quartalsweise Zahlung per Lastschriftinzugsverfahren am 15. Tag des Quartals im Voraus.

Aktuelle einmalige Aufnahmegebühr:

Mitglied: 25,00 €